

zunehmen, die das Recht der Kammer auf Teilnahme an den Gesellenprüfungen sicherstellen, insbesondere eine Benachrichtigung der Kammer von Zeit und Ort und der Zahl der Prüflinge anzuordnen.

Das Handwerk und die Diskontierung von Buchforderungen.

Der preussische Handelsminister hatte den Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertag ersucht, ihn darüber zu unterrichten, welchen Erfolg die Versuche, die Diskontierung von Buchforderungen in Deutschland einzuführen, gehabt haben. Die Zentralstelle der Deutschen Handwerkskammern hat darauf die einzelnen Handwerks- und Gewerkekammern zu Äusserungen veranlasst und auf Grund dieser dem Minister ein Gutachten übersandt. Danach habe die neue Form der Kreditgewährung in der Bankwelt nur wenig Eingang gefunden; abgesehen von der Deutschen Bank haben nur vereinzelte Banken und Genossenschaften diesen Geschäftszweig gepflegt, und ein Teil der eigens dafür gegründeten Genossenschaften sei bald nachher wieder eingegangen. Im allgemeinen stehen die Handwerker dieser Kreditreform abwartend oder ablehnend gegenüber, da sie dadurch ihre Kundschaft zu verlieren fürchten. Der Kredit des Kleingewerbetreibenden und des Handwerkers könne nicht dadurch gehoben werden, dass er die letzte Vermögenssubstanz, die ausstehenden Forderungen, weggibt. („Deutsche Zimmermeister-Zeitung.“)

Schutz des Gesellentitels. Schon seit langem herrscht in Handwerkskreisen der Wunsch nach Herbeiführung eines gesetzlichen Schutzes des Gesellentitels in ähnlicher Weise, wie dieses hinsichtlich des Meistertitels geschehen ist. Allein es ist bisher bei dem Wunsche geblieben; die Gesetzgebung hat sich noch nicht mit der Regelung der Frage befasst. Um so willkommener dürfte es daher den beteiligten Kreisen sein, dass gewissermassen ein indirekter Schutz des Gesellentitels dadurch gegeben ist, dass nach Ziffer 9 der neuen Anweisung des Königl. bayerischen Staatsministeriums des Innern bei Ausstellung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Reichsversicherungsordnung) als Beruf der besondere Geschäftszweig, in dem der Versicherte tätig ist, und die Stellung, die er darin einnimmt, einzutragen ist. Es ist also z. B. nicht bloss „Uhrmacher“, sondern „Uhrmachergehilfe“, nicht bloss „Gehilfe“, sondern „Handlungsgehilfe“ zu schreiben. Eines Nachweises berufsmässiger Ausbildung bedarf es zwar nicht, doch ist dahin zu trachten, dass nicht Leute als Handwerksgehilfen bezeichnet werden, die keine handwerkerliche Ausbildung genossen haben. Bei der erstmaligen Ausstellung der Quittungskarten werden die Handwerksgehilfen gut tun, bei der Gemeindebehörde das Gehilfenprüfungszeugnis vorzuzeigen.

Kanada. Bestimmungen über die Herstellung, die Kennzeichnung und den Verkauf von Gold- und Silberwaren sowie von gold- und silberplattierten Waren. Ein am 1. Januar 1914 in Kraft tretendes Gesetz vom 16. Mai 1913 — „An Act respecting the manufacture, marking and sale of articles composed of Gold or Silver, and of Gold Plated and Silver Plated Ware“ — regelt unter Aufhebung des Gesetzes vom 20. Juli 1908 von neuem die Herstellung, die Kennzeichnung und den Verkauf von Gold- und Silberwaren sowie von gold- und silberplattierten Waren.

Das neue Gesetz findet auf Gegenstände Anwendung, die in Kanada von Händlern hergestellt oder verkauft oder nach Kanada eingeführt werden, wenn die im Sinne des Gesetzes als „goldene Gegenstände“ bezeichneten Waren ganz oder teilweise aus Gold oder Goldlegierungen bestehen oder bestehen sollen; wenn die als „silberne Gegenstände“ bezeichneten Waren ganz oder teilweise aus Silber oder Silberlegierungen bestehen oder bestehen sollen; und wenn die als „plattierte Gegenstände“ bezeichneten Waren aus unedlem Metall hergestellt sind, auf dessen Oberfläche durch eine chemische, elektrische oder metallurgische Behandlung oder durch eine Vereinigung dieser Behandlungen eine Schicht oder Plattierung von Gold oder Silber aufgetragen ist, oder wenn es Gegenstände aus unedlem Metall sind, auf dessen Oberfläche durch Ueberziehen, Lötten oder durch mechanische Mittel eine Decke oder ein blattartiger Ueberzug von Gold oder Silber angebracht ist.

Das Gesetz enthält gegenüber den geltenden Bestimmungen in der Hauptsache folgende Aenderungen:

Die Wörter „Gold“ oder „echtes Gold“ (solid gold) können auf Goldwaren mit der Karatgehaltsangabe angebracht werden. Auf gold- und silberplattierten Gegenständen ist neben der Handelsmarke die Anbringung des Namens oder der Anfangsbuchstaben des Namens des Händlers zulässig.

Silberelektroplattierte Flach- und Hohlwaren müssen mit einem gemäss dem Marken- und Musterschutzgesetz eingetragenen Kennzeichen versehen sein, sofern darauf überhaupt ein Kennzeichen angebracht ist. Ferner kann auf ihnen der Grad oder die Beschaffenheit der Plattierung mit der wahrheitsgemässen und genauen Angabe des Metalls, auf welches die Plattierung aufgetragen ist, vermerkt sein. Ausserdem ist die Anbringung von Ziffern zur Bezeichnung des Gegenstandes oder Musters, des Namens oder der Anfangsbuchstaben des Namens des Händlers sowie eines Kennzeichens, das nicht auf Täuschung oder Irreführung berechnet ist, gestattet. Die Grad- und Beschaffenheitsangabe der Plattierung muss die genaue Zahl der Unzen, der Pennygewichte oder dergl. an reinem Silber auf 12 Dutzend Gegenstände der gleichen Grösse, desselben Musters und der gleichen Plattierung enthalten. Das Wort „Silber“ darf auf diese Waren nur in den Wortverbindungen „Nickelsilber“ und „Neusilber“ angewendet werden, und zwar nur dann, wenn das unedle Metall, auf welches die Plattierung aufgetragen ist, wenigstens 10 v. H. reines Nickel enthält; andernfalls ist dem Gegenstande das Wort Messing (Brass) deutlich aufzustempeln.

Der Gouverneur im Rate kann bestimmen, auf welche plattierten Gegenstände die vorerwähnten Vorschriften Anwendung finden und welche Kennzeichen als irreführend gelten sollen. — Den nachstehenden Bezeichnungen werden bei der Verwendung für Gegenstände aus gold- oder silberplattiertem oder auf elektrischem Wege plattiertem Metalle folgende Bedeutungen beigelegt: R. P. = walzplattiert, E. P. = silberelektroplattiert, G. F. = goldgefüllt,

Gilt = goldelektroplattiert, N. S. = Nickelsilber, G. S. = Neusilber (german silver), B. M. = Britanniametall, W. M. = Weissmetall. Der Gouverneur im Rate kann auch andere Kennzeichen und deren Bedeutung für eine solche Anwendung bestimmen und bekanntgeben. („The Canada Gazette.“)

Italien. Schutzgehäuse für Taschenuhren, fast ganz aus vernickeltem Eisen, mit Ausrüstung aus Gewebe und vorn mit einer Zellhornscheibe versehen, sind nach Vorschrift des Repertorio wie Schachteln zu behandeln. Da die vorliegenden Gehäuse ihrer Natur und dem Material nach als „Schachteln jeder anderen Art“ anzusprechen und demnach nach Beschaffenheit des Materials zu tarifieren sind, so sind sie wie „Eisen zweiter Verarbeitung usw., aus kleinen Eisenteilen“ nach Tarif-Nr. 287 b mit 30 Lire für 100 kg zu verzollen.

Frankreich. Zollfreie Zulassung auf Zeit für Gegenstände der Kleinuhrenindustrie. Nach der Bestimmung in Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 1910 wird die Vergünstigung der zollfreien Zulassung auf Zeit gewährt für Mittelstücke (carrures) von Taschenuhrgehäusen, bei denen Fond und Lünette aus Perlmutter hergestellt werden sollen.

Auf Antrag der Beteiligten haben die zuständigen Ministerien des Handels und der Finanzen auf Grund eines Gutachtens des Comité consultatif des arts et manufactures unterm 5. Juni 1913 gestattet dass Mittelstücke von Taschenuhrgehäusen mit oder ohne Staubdeckel (cuvettes) und Lünetten, die dazu bestimmt sind, das Glas und den Fond aus Perlmutter zu tragen, auf Zeit zollfrei zugelassen werden. („Annales des Douanes.“)

Deutsches Reich. Veredelungsverkehr mit ausländischen Taschenuhrgehäusen und Mittelringen zu solchen aus unedlem Metall. Der Bundesrat hat am 30. April d. J. beschlossen, gemäss § 5 der Veredelungsordnung anzuerkennen, dass für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen und Mittelringen zu solchen aus unedlem Metall — Tarifnummern 930 und 878 — zum Anbringen von Anstössen (Scharnieren) und zum Vergolden oder Polieren die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

(„Zentralblatt für das Deutsche Reich.“)

Russland. Zolltarifizierung von Waren. Platinen für Taschen- und andere Uhren, wenn an ihnen auch nur die geringsten Uhrwerkteile befestigt sind, wie z. B. Achsen für Räder, Schräubchen, Stifte zur Regulierung der Schwingungen des Perpendikels und dergl., sind nach dem genauen Sinne der Anmerkung 1 zu Art. 171, Punkt 1, des Zolltarifs als unvollständige Uhrwerke zu betrachten und nach den entsprechenden Unterabteilungen des Art. 171, Punkt 1, des Tarifes zu verzollen, da zufolge der obenerwähnten Anmerkung 1 lediglich Platinen, die nur mit Steinen und Achsen (petites colonnes) versehen sind, nicht als Uhrwerke gelten, wobei die Art der Befestigung der Steine und die Gestaltung der Achsen (Säulchen in Form einfacher Verbindungsstifte) keine Bedeutung hat.

(Zirkular des Zolldepartements vom 19. April 1913, Nr. 16 226.)

Briefkasten und Rechtsauskünfte.

Herrn G. M. in B. Okkasion. Okkasion heisst Gelegenheit, und wenn Ihr benachbarter Kollege so oft an seinen Waren Zettel mit dem fettgeschriebenen Worte Okkasion anbringt, so will er damit sagen, dass der betreffende Gegenstand ein Gelegenheitskauf ist. Im übrigen bezeugt die Benutzung dieses Fremdwortes nur einen schlechten Geschmack, denn nur wenige Leute, die vorübergehen, werden wissen, was Okkasion bedeutet, und diese werden wohl den Kopf darüber schütteln, dass ein Geschäftsmann im Herzen Deutschlands mit französischen Brocken Geschäfte zu machen sucht. Das Geschäft selbst wird dadurch nicht feiner und nicht nutzbringender, denn wer erst einmal weiss, was Okkasion heisst, der wird auch genau zu erkennen vermögen, ob es tatsächlich eine solche ist, und wenn es eine solche ist, so kauft er die Ware auch als „Gelegenheitskauf“. Eine unlautere Handlung würde nur dann vorliegen, wenn die Bezeichnung unwahr wäre. Da Sie sich über die Häufigkeit solcher Zettel beschweren, ist es wohl möglich, dass diese Sache nicht immer stimmt. Das festzustellen ist nicht unsere Sache und liegt auch nicht in unserem Vermögen; wir empfehlen Ihnen, sich bei nächster Okkasion einmal darum zu kümmern. Vielleicht ist es aber noch besser, die ganze Sache nicht erst zu beachten; denn es kommt immer nichts dabei heraus, wenn man sich zu sehr um die Schaufenster der Konkurrenz kümmert. Es lohnt sich das viel besser bei den eigenen Schaufenstern.

Prospekt in dieser Nummer: Sächsische Kleinbeleuchtungsindustrie, Zeitz, Am Michaeliskirchhof (Spezial-Preisliste über elektrische Taschenlampen, Hülsen usw.).

Redaktionschluss für Nr. 18:

Textteil	Inseratenteil
6. September, vormittags 8 Uhr.	11. September, mittags 1 Uhr.

Unsere verehrlichen Inserenten bitten wir, Aenderungen der laufenden Anzeigen spätestens acht Tage vor Erscheinen der Nummer zu bewirken. Um die pünktliche Fertigstellung des Journals zu ermöglichen, müssen wir den Inseratenteil schon früher drucken, wir können also später einlaufende Aenderungen in Zukunft nicht mehr berücksichtigen. Die für die Redaktion bestimmten Zusendungen sind zu adressieren: Redaktion des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst, Halle a. S., Mühlweg 19.